ZÜRCHER HEIMATSCHUTZ ZVH

Sempacherstrasse 48
8032 Zürich

T 044 340 03 03
www.heimatschutz-zh.ch
info@heimatschutz-zh.ch

Postfinance 80-2755-2
IBAN CH15 0900 0000 8000 2755 2

Medienmitteilung vom 18. November 2025

Winterthur muss den Schutz des Brunnerguts besser abklären

Der Zürcher Heimatschutz ZVH hatte sich gegen die Entlassung der Wohnüberbauung Brunnergut in Winterthur aus dem kommunalen Inventar schutzwürdiger Bauten zur Wehr gesetzt und ist gegen den Entscheid der Stadt an das Baurekursgericht gelangt. Dieses hat die Sache nun zur vertieften Abklärung an den Stadtrat zurückgewiesen.

Die Wohnüberbauung Brunnergut in Winterthur wurde in zwei Etappen zwischen 1954 und 1956 und zu Beginn der 1960er Jahre (1960/61) erbaut. Es handelt sich um einen zeittypischen Wohnungsbau, der dem aufkommenden Funktionalismus der Nachkriegszeit zuzuordnen ist. 2016 wurde die Siedlung ins Inventar der schutzwürdigen Bauten Winterthurs aufgenommen und 2018 folgte die Aufnahme im kantonalen Inventar der Denkmalpflegeschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung.
2024 entliess die Baudirektion des Kantons Zürich die Überbauung aber bereits wieder aus ihrem Inventar. Zuvor hatte das Baurekursgericht allerdings die Sache, gestützt auf den Rekurs des Zürcher Heimatschutzes ZVH, zur Einholung eines Ergänzungs- oder Obergutachtens an die Baudirektion zurückgewiesen. Schon damals bemängelte das Gericht Lücken und Widersprüche im Gutachten der Kantonalen Denkmalpflegekommission sowie dessen fehlende Schlüssigkeit. Die Stadt Winterthur wollte es nun dem Kanton gleichtun und die Siedlung auch aus dem kommunalen Inventar kippen. Gegen diesen Entscheid führte der Zürcher Heimatschutz ZVH erneut Rekurs beim Baurekursgericht und monierte abermals die Mangelhaftigkeit der gutachterlichen Abklärungen. Das Baurekursgericht gab dem ZVH recht und wies die Stadt Winterthur an, nochmals über die Bücher zu gehen.

Die KDK-Abklärungen sind nicht ausreichend
Noch immer mangelt es an durchgängig schlüssigen denkmalpflegerischen Abklärungen. Obwohl die Kantonale Denkmalpflegekommission (KDK) das erste Gutachten ergänzt hatte, fehlt es bis heute an einer vollständigen Schutzanalyse, die etwa auch die städtebaulichen Kriterien sowie sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Aspekte der Anlage würdigt. Das Gutachten samt Ergänzungen lässt eine argumentative Stringenz vermissen und ist teilweise widersprüchlich.
Das Baurekursgericht hat mit seinem kürzlich zugestellten Entscheid vom 6. November 2025 die Einschätzung des ZVH bestätigt, dass die KDK-Gutachten nicht ausreichen. Die Stadt hatte sich bei ihrem Entscheid lediglich auf das Gutachten der KDK und die im Laufe des Verfahrens zur Entlassung aus dem kantonalen Inventar nachgereichten gutachterlichen Ergänzungen gestützt. Das Gericht pflichtete dem ZVH bei, dass wesentliche

Sachverhaltsabklärungen für eine Entlassung aus dem kommunalen Inventar nicht vorliegen. Auch es beurteilt das ergänzte Gutachten der KDK als mangelhaft. Der Sachverhalt sei nicht genügend erstellt. Die Richter verlangen daher die Einholung eines weiteren Gutachtens durch eine unabhängige, bisher nicht in die Sache involvierte Fachperson.
Die im Gutachten angefügten Pläne zu den Grundrissen sind, wie das Gericht ausführt, von so schlechter Bildqualität, dass sich diese lediglich erahnen liessen. Ferner fehlt es laut Gericht an einer ausreichenden Auseinandersetzung mit im Inventarblatt angeführten Gebäudeteilen. Das Gutachten lasse weiter eine Auseinandersetzung mit dem sozialgeschichtlichen und wirtschaftshistorischen Hintergrund der Überbauung vermissen und die angestellten Quervergleiche mit Vergleichsobjekten seien nicht stichhaltig. Es wies daher die Sache zu weiteren gutachterlichen Abklärungen an die Stadt Winterthur zurück.

(Baurekursgerichts des Kantons Zürich, Entscheid vom 6. November 2025,
BRGE IV Nr. 0148/2025, noch nicht rechtskräftig)

Rückfragen an:

Evelyne Noth, Vorstandsmitglied Zürcher Heimatschutz (ZVH)
043 233 00 22
kontakt@heimatschutzstadtzh.ch